

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Konrad/ Dippoldiswalde im Bistum Dresden Meißen

Präambel

Das Bistum Dresden Meißen möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere im Südosten dieses Bistums angesiedelte Pfarrei mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Kirchengemeinde St. Konrad diesem Ziel verpflichtet. Im Gebiet unserer Pfarrgemeinde finden Anwendung:

- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen des Bistums Dresden-Meißen vom 01.01.2020: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/praevention-sexueller-missbrauch/download/2610/308/17> m
- Linien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/praevention-sexueller-missbrauch/download/2548/308/17>.

Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrgemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungs-verhältnis im Bistum Dresden Meißen. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken,

alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrgemeinde St. Konrad eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Vermittlung grundlegender Informationen zum Themenkreis sexualisierte Gewalt sowie die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Hauptamtlich Tätige nehmen verpflichtend alle 5 Jahre an einer vertiefenden Fortbildung teil. Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist. Aktuelle Fortbildungsangebote unter: „Schulungen und Fortbildungen“ auf folgender Seite [Bistum Dresden-Meißen - Prävention & sexueller Missbrauch - Prävention und Missbrauch \(bistum-dresden-meissen.de\)](http://Bistum-Dresden-Meissen-Prävention-&-sexueller-Missbrauch-Prävention-und-Missbrauch(bistum-dresden-meissen.de))

Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vor Beginn der Tätigkeit sowie danach im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden gesichtet und vor Rückgabe wird ein entsprechender Vermerk in der Personalakte hinterlegt.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert, welche v.a. bei minderjährigen Freiwilligen von der Gemeindereferentin oder den Präventionsbeauftragten (Herr Chr.

Domagalla) gemeinsam mit den Freiwilligen erläuternd und intensiv besprochen wird.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter*innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten (Link s. Präventionshomepage des Bistums).

Die Risikoanalyse

Sie stand am Anfang der Konzepterstellung und lieferte im Vorfeld hilfreiche Informationen darüber welche Bedingungen, Alltagsabläufe oder Verfahrenswege bei uns vor Ort vorhanden sind z.B.: Sind unsere Orte hinreichend sicher? Wie sind die Umgangsformen miteinander und in den Gruppen? Welchen Stellenwert hat Prävention? Dieser Bewusstmachungsprozess war nötig, um bewusst die Perspektive zu wechseln und auch einmal mit den Augen eines potentiellen Täters die Einrichtung zu inspizieren. Es ging hier nicht um einen Generalverdacht sondern um eine Hilfe zum Schutz von Mitarbeitenden und Teilnehmenden sowie um eine generelle Kultur der achtsamen Worte und Handlungen.

In unserer Arbeitsgruppe dazu wurden neben der hauptamtlichen Mitarbeitenden auch ehrenamtliche Kräfte einbezogen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden bei der Erstellung und Überprüfung des ISK mit herangezogen.

Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Diese Empfehlungen wurden u.a. von der Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles“ im Bistum Hildesheim erarbeitet.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Verwandtschaftliche bzw. freundschaftliche Beziehungen zwischen Betreuenden und Minderjährigen außerhalb des pfarrlichen Kontextes werden transparent gemacht und ggf. reflektiert.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Das Beichtgeheimnis bleibt davon unberührt.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes

oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und möglichst nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn das Kind/ der Jugendliche es von allen Gruppenmitgliedern ausdrücklich so wünscht.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist unverzüglich einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist

ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und alters-adäquat zu erfolgen.

- *Verhaltensregeln:*
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en bzw. der Personensorgeberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Es sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Beratungs- und Beschwerdewege

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche an jemanden Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen wollen, um entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Für die eigene professionelle und auch

ehrenamtliche Arbeit sind Feedback- oder Beschwerdeverfahren also hilfreich

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Raum zu geben für Verärgerung;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selbst zu steigern.

Ebenso wichtig ist es die Ansprechpersonen und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige müssen wissen, wann sie sich wie und wo beschweren können. Dies wird vor jeder Veranstaltung schriftlich oder mündlich erfolgen mit einem stets zugänglichen Aushang der entsprechenden Kontaktwege (Daten der Zuständigen vor Ort und der Präventionsbeauftragten des Bistums:

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/praevention-sexueller-missbrauch/pravention> Email: praevention@b-dmei.de)

In unserer Pfarrgemeinde erfolgt ab sofort bei jeder Veranstaltung die Information über diese Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen.

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt. Der entsprechende Handlungsleitfaden ist als Anlage beigefügt.

Qualitätsmanagement

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Wirksamkeit des ISK beständig zu sichern und zu verbessern:

- Information über die Regelungen im Schutzkonzept, insbesondere über eigene Rechte, an alle Zielgruppen
- Veröffentlichung des ISK
- Überprüfung und Weiterentwicklung des ISK spätestens aller 5 Jahre bzw. nach Bekanntwerden eines Vorfalls in der Pfarrei

Kontaktmöglichkeiten

Präventionsbeauftragter unserer Gemeinde

Christian Domagala

praevention@kirche-osterzgebirge.de

0171 8177446

Präventionsbeauftragte unseres Bistums

Karin Zauritz und Julia Eckert

praevention@bddmei.de

0351 31563250

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Ursula Hämmerer, Chemnitz, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

0173 5365222

Dr. Michael Hebeis, Dresden, Rechtsanwalt

ansprechperson.hebeis@bddmei.de

0172 3431067

Manuela Hufnagl, Leipzig, Psychologin

ansprechperson.hufnagel@bddmei.de

0162 1762761

Mitwirkende der AG Schutzkonzept der Pfarrei St. Konrad: Elisabeth Bruckmann, Christian Domagalla, Lenka Peregrinova

In Kraft gesetzt am: 18. Mai 2021 in Dippoldiswalde

Unterschrift Präventionsfachkraft
Trägervertretung

Unterschrift

10 Handlungsleitfaden

Mit der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben Sie bereits viel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt beigetragen.

Die Handlungsleitfäden sollen in Verdachtssituationen oder bei Mitteilung von Missbrauch durch Opfer der Orientierung dienen.

Nach diesem Kapitel sollten Sie...

- die Handlungsleitfäden gelesen haben.
- die Handlungsleitfäden allen Handelnden (z.B. RKW-Team, Chorleiter,...) mitgeteilt haben.



10.1 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer

Was tun und was nicht tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?
Vergleiche auch in Broschüre „Hinsehen und Schützen“ S.11ff.



Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Keine »Warum«-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen.
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn ein Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.

Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!
Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen & ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (»Wer?« »Was?« »Wo?«), Ängste und Widerstände des Kindes beachten.
Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Loben und entlasten!
Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. »Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist !«

Vertraulichkeit!
Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. »Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg«, **aber auch erklären** »Ich werde mir Rat und Hilfe holen.«

Dokumentieren!
Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig- möglichst wörtlich - dokumentieren.

Sich selber Hilfe holen
Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!
Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.



10.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt³¹

Was tun und was nicht tun, bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?



Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.

Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.

Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

Kontakt zu Kind behutsam intensivieren!
Sich als Vertrauensperson anbieten, »Du hast dich verändert«, »Ich mache mir Sorgen«. Gesprächsangebote machen »Willst du mir etwas erzählen?« »Soll ich dich etwas fragen?«, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.

Dokumentieren!
Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig-möglichst wörtlich - dokumentieren.

Vier-Augen-Prinzip!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen
Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren & weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!
Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.

³¹ Nach Handlungsleitfaden Bistum Münster und Interventionsschritten von Kind im Zentrum Berlin

